



Zeugnis Gymnasium - Beilage

(Stand 1. August 2019)

Noten

Die Leistungen werden mit folgenden ganzen und den dazwischen liegenden halben Noten bewertet:

6	sehr gut	3	ungenügend
5	gut	2	schwach
4	genügend	1	sehr schwach

Fehlerhafte Zeugniseinträge

Bei fehlerhaften Noten- und/oder Abszenzeinträgen kann **innert 10 Tagen** nach Ausstellung des Zeugnisses ein schriftliches Gesuch auf Korrektur beim zuständigen Mitglied der Schulleitung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Noten- und Absenzenkorrekturen mehr vorgenommen.

Rechtliche Bestimmungen zur Promotion

Auszug aus der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden, von der Regierung erlassen am 25.06.2019 (Stand 01.08.2019).

Art. 9 Zeugnis, Bericht

¹ Jeweils am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis gebracht. Es enthält mindestens die Beurteilung der Leistungen in den promotionswirksamen Fächern sowie eine Bemerkung über allfälliges mangelhaftes Betragen der Schülerin oder des Schülers.

² Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, sowie Schülerinnen und Schüler können durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

³ Immersiv unterrichtete Fächer sowie promotionswirksame Fächer, für welche eine Dispensation vorliegt, werden in den Zeugnissen entsprechend ausgewiesen.

Art. 10 Leistungen

¹ Für die Beurteilung der Leistungen werden im Zeugnis ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

³ Die Schulleitung erlässt ein schulinternes Reglement über die Notengebung.

Art. 11 Mangelhaftes Betragen

¹ Bemerkungen über mangelhaftes Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

² Mangelhaftes Betragen wird mit «nicht immer befriedigend» oder «unbefriedigend» umschrieben.

Art. 12 Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit

¹ Die basalen erstsprachlichen und mathematischen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit werden in der Regel im ersten bis dritten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums schriftlich geprüft und benotet. Die erreichte Note fließt im entsprechenden Fach in die Berechnung des Notendurchschnitts des zweiten Zeugnisses ein.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch werden die basalen erstsprachlichen Kompetenzen in Deutsch geprüft.

³ Mit Noten unter 4 sind die basalen Kompetenzen im entsprechenden Fach nicht erfüllt und die Prüfung ist im darauffolgenden Semester zu wiederholen. Die Note der Wiederholungsprüfung fließt im entsprechenden Fach nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

⁴ Die Erfüllung oder Nichterfüllung der basalen erstsprachlichen und mathematischen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit wird in der Regel im ersten Zeugnis des zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahrs des vierjährigen Gymnasiums eingetragen.

Art. 13 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

¹ Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

² Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Noten des ersten und des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 14 Sprachzertifikate, interdisziplinäre Arbeit

¹ In der Abschlussklasse werden im Grundlagenfach Englisch Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in die Note des zweiten Zeugnisses eingerechnet. Das Amt erlässt Vorgaben für die Umrechnung der Bewertung der externen Zertifikatsleistung in eine Note.

² Schülerinnen und Schüler mit Erstsprache Italienisch haben innerhalb der letzten beiden Ausbildungsjahre des vierjährigen Gymnasiums obligatorisch eine externe Sprachzertifikatsprüfung in Deutsch auf Niveau C1 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen für Sprachen zu absolvieren.

³ Die im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums verfasste interdisziplinäre Arbeit wird benotet und zu 25 Prozent in die Note des zweiten Zeugnisses eines der beteiligten Fächer jenes Schuljahrs eingerechnet, in dem die Arbeit verfasst wurde. Die Schulleitung teilt der Schülerin beziehungsweise dem Schüler vor Beginn der interdisziplinären Arbeit mit, in welches der beteiligten Fächer die Note eingerechnet wird.

Art. 15 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

² Weitere Promotionsfächer sind Informatik, Einführung in Wirtschaft und Recht, Turnen und Sport, Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in den Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

³ Die Maturaarbeit gilt als weiteres Promotionsfach und deren Note wird im zweiten Zeugnis der Abschlussklasse ausgewiesen.

⁴ Spätestens ab dem zweiten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums ist von den Schülerinnen und Schülern im Fachbereich Kunst entweder das Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten oder das Grundlagenfach Musik zu belegen.

Art. 16 Promotionsbedingungen

¹ Die Promotion ist erreicht, falls:

a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben;

b) im zweiten Zeugnis in den Promotionsfächern am Untergymnasium nicht mehr als drei Noten, danach nicht mehr als vier Noten unter 4 vorliegen; und

c) keine Promotionsnote den Wert 2,5 unterschreitet.

² Entscheide betreffend Nichtpromotion werden den Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich eröffnet.

Art. 17 Repetition

¹ Wer bis zur Abschlussklasse zwei Mal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus.

² Die Abschlussklasse kann ein Mal wiederholt werden.